

Bedarfs-, Haushalts-, Wirtschafts- und Wohngemeinschaft

Als Bedarfsgemeinschaft (BG) betrachtet das SGB Mitglieder eines Haushalts, die mit ihrem Einkommen und Vermögen voll füreinander einstehen müssen.

Zu einer solchen Bedarfsgemeinschaft zählen nach § 7 SGB II und § 19 SGB XII:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- im Haushalt lebende nicht erwerbsfähige Eltern oder Elternteile von erwerbsfähigen Kindern unter 20 Jahren
- minderjährige Kinder, die im Haushalt des Betroffenen selbst oder des Partners leben,
- Partner („**nicht dauernd getrennt lebende**“ Ehegatten, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).

Ein einzelner allein stehender Hilfebedürftiger zählt als Bedarfsgemeinschaft.

Zu einer Haushaltsgemeinschaft zählt der Gesetzgeber auch andere Verwandte und Schwägerte; dabei wird *vermutet*, dass die anderen Haushaltsmitglieder einen ALG-II-Antragsteller unterstützen.

Eine solche Wirtschaftsgemeinschaft besteht dann, wenn „*aus einem Topf gewirtschaftet wird*“.

Der Antragsteller hat die Beweispflicht, wenn er diese Vermutung widerlegen will (Beweislastumkehr).